

Hinweise bei Parzellenwechsel

Was ist unbedingt zu beachten!

Parzellenwechsel kann erfolgen:

1. Durch Kündigung des Parzellennutzers gemäß § 584 BGB – schriftlich.
2. Aufhebungsvertrag
3. Kündigung durch Verein als Verpächter gemäß § 8 BkleingG (fristlos)
§ 9 BkleingG (ordentlich)
(Kündigungsfrist **spätestens schriftlich** bis 2. Werktag im August, Ende des Pachtverhältnisses 30.11.) Zustellung mit Einschreiben + Rückschein oder Übergabe mit Bestätigung bis 2. Werktag im August.

Bemerkungen:

zu 1.

Bitte beachten, dass bei Fehlen eines Nachfolgers rechtzeitig durch Parzellennutzer geräumt wird.

zu 2.

Aufhebungsvertrag ist einer Kündigung vorzuziehen.

zu 3.

In diesem Fall wird empfohlen, sich mit dem Vorstand des Verbandes zu verständigen.

Beachtung bei Kündigung durch den Parzellennutzer

1. Parzellennutzer muss den Vorstand über beabsichtigten Wechsel informieren.
2. Garten muss zwingend durch unseren Wertermittler geschätzt werden
3. Nur der Vorstand bestimmt mit Beschluss den Nachfolger. Dieses erst dann, wenn vorher alles geklärt ist.
4. Mit dem Nachfolger eine Belehrung durchführen, Pachtvertrag abschließen, Gartenordnung als Bestandteil des Vertrages aushändigen.

Vereinsmitgliedschaft

Vor Abschluss des Pachtvertrages Aufnahme als Mitglied absichern.

Bei Wechsel Mitgliedschaft beenden lt. Satzung

Hinweis:

Mitgliedschaft und Pachtverhältnis sind nicht zu koppeln.

Mit Ende der Mitgliedschaft endet nicht automatisch das Pachtverhältnis.

Mitgliedschaft ist **Vereinsrecht** - Pachtverhältnis ist **Vertragsrecht**

Die Wertermittlung

Wird ein Kleingartenpachtvertrag gekündigt, hat der abgebende Pächter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung seiner baulichen Anlagen und Anpflanzungen. Daraus leitet sich die Notwendigkeit einer Wertermittlung ab.

In der Satzung des Kreisverbandes ist eine Wertermittlung ausdrücklich vorgesehen. Das Protokoll der Wertermittlung ist ein rechtsverbindlicher Nachweis gegenüber den Landeigentümern, dass das Bundeskleingartengesetz eingehalten wird. Die Wertermittlung erfolgt nach den Richtlinien des Thüringer Landesverbandes der Gartenfreunde e.V.

Ablauf

1. Der Pächter informiert seinen Vorstand über die Absicht, seine Parzelle zu kündigen
2. Der Vereinsvorstand informiert den Wertermittler und vereinbart einen Termin
3. Der abgebende Pächter unterschreibt den Antrag und daraufhin erfolgt die Wertermittlung, an der außer dem Pächter auch ein Vorstandsmitglied des Vereins teilnimmt
4. Der abgebende Pächter erhält das Wertermittlungsprotokoll und bezahlt die Gebühr. Ein weiteres Protokoll erhalten der Vereinsvorstand und der Kreisverband.